

**Stellungnahme des
Deutschen Hochschulverbandes (DHV) zum
Gesetzentwurf der Landesregierung des
3. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. HRÄG) vom 5.2.2014**

Der Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung orientiert sich im Großen und Ganzen am Entwurf zum 3. Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 15.10.2013, zu dem der DHV bereits am 19.11.2013 Stellung genommen hat.

1. Abkehr von der „unternehmerischen Hochschule“

Positiv bewertet der DHV nach wie vor die Abkehr vom Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ sowohl im Austausch der Begriffe „Aufsichtsrat, Vorstand, Vorstandsvorsitzender“ als auch bei den vorgenommenen Veränderungen im Zusammenwirken von Hochschulrat, Senat und Rektorat. Während der Hochschulrat in den Bereichen „Strategie und Kontrolle“ der Hochschulen gestärkt wird, werden ihm Detailfragen des akademischen Betriebs entzogen. Es wird eine Frauenquote von mindestens 40 % eingeführt. Eine effiziente Steuerung der Hochschulen bleibt Aufgabe des Rektorats. Der Senat wird durch das Gesetz in seiner Zuständigkeit für die akademische Selbstbestimmung gestärkt. Es werden mehr Regelungen in die Satzungsautonomie der Hochschule selbst zurückgegeben. Der DHV begrüßt dies, hätte sich im Gesetz allerdings noch eine Stärkung der Fakultäten gewünscht.

Die Tatsache, dass künftig Hochschulrat und Senat bei der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder in gemeinsamer Sitzung von Senat und Hochschulrat auf „Augenhöhe“ agieren, ist ebenfalls positiv zu werten. Die vom DHV in § 17 Abs. 7 * angesprochenen Schwierigkeiten, mit einem Konsens zwischen Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds in wechselseitigem Einvernehmen vorzeitig beenden zu können, bleiben bestehen.

Der jetzt neu gefasste § 18 enthält noch weitere Detailregelungen zur Wahl des hauptamtlichen Rektoratsmitglieds über eine Findungskommission, die der Vorsitzende des

Hochschulrats einsetzt, der auch die Stellenausschreibung mit der Findungskommission abstimmt und die Stelle öffentlich ausschreibt. Zusätzlich aufgenommen ist, dass auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien (Hochschulrat oder Senat) weitere Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden können, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Außerdem gibt es neue Regelungen, wie der erste, zweite und dritte Wahlgang ablaufen sollen. Aus Sicht des DHV handelt es sich hier um eine Überreglementierung, die gewiss immer noch nicht alle Streitfälle ausschließen kann, aber aufgrund von gescheiterten Rektorwahlen in der Vergangenheit verständlich ist.

Die Kritik des DHV an § 15 Abs. 8, dass die Ausweitung zentraler Einrichtungen in Bezug auf ihren Aufgabenbereich z.B. bei der Übernahme von Aufgaben im Berufungs-, Promotions- oder Habilitationsverfahren zulasten der Fakultäten gehe, wird beibehalten, auch wenn es sich hier lediglich um eine *Möglichkeit* für die Hochschulen handelt. (Insofern können Hochschulen diese Möglichkeit wählen, müssen dies aber nicht.)

Die Neuregelung in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, also die Notwendigkeit einer Zustimmung der Fakultätsrate zu Berufungsvorschlägen, bleibt im Gesetz und kann nur begrüßt werden.

2. Bessere Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Das Gesetz erhöht die Attraktivität von Juniorprofessuren und schafft mit der verbindlichen Tenure Track Regelung Zukunftsperspektiven, wobei die bestehenden Wege zur Professur als Gestaltungsvarianten erhalten bleiben.

In § 51 a Abs. 3 ist aus diesem Grunde neu aufgenommen, dass das Dienstverhältnis der Juniordozentin oder des Juniordozenten auf bis zu sechs Jahre zu befristen ist (vormals waren es vier Jahre), wobei die Leistungen insbesondere in der Lehre zu evaluieren sind, und die Möglichkeit besteht, dass das Dienstverhältnis zunächst nur auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet wird, mit Zwischenevaluationen, um dann insgesamt auf sechs Jahre verlängert zu werden. Das ist positiv zu sehen.

Nächster wichtiger Punkt ist die Verbesserung von Promotionsverfahren, wobei der Begründung des Gesetzes aus Sicht des DHV zuzustimmen ist, dass die hohe Qualität der Promotion zu bewahren ist. Das Gesetz sieht die verbindliche Einführung von Betreuungsvereinbarungen zwischen Doktoranden und Hochschullehrern vor. Es handelt sich

bei diesen Promotionsvereinbarungen um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie dies in der Gesetzesbegründung klargestellt wird. Dazu steht es den Fakultäten frei, Mustervereinbarungen zu entwickeln. Aber auch in diesem Fall bleibt die Individualvereinbarung entscheidend (§ 38 Abs. 5). Der Promovierendenkonvent (§ **38 Abs. 7**) wird dabei vom DHV als sinnvoll angesehen.

Die Anregung des DHV, die Verortung des Promotionswesens den Fakultäten zu überlassen, in den Promotionsordnungen zu verankern bzw. in Zielvereinbarungen mit den Universitäten, weil es zum Kernbereich der wissenschaftlichen Autonomie gehört, wird erneut betont.

3. Stärkung der Fachhochschulen

Die Forderung des DHV, die wesensunterschiedlichen Hochschultypen Universitäten und Fachhochschulen in ihrem Profil zu stärken, ist nicht aufgenommen worden – kann daher nur noch einmal betont werden – es sollte nicht zu einer einseitigen Stärkung der Fachhochschulen kommen, die nun in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)“ umbenannt werden (§ **2 Absatz 1**).

Zu kritisieren ist aus Sicht des DHV die Stärkung der angewandten Forschung bei den Fachhochschulen, die finanziell zu Lasten der Universitäten gehen wird.

Während es aus Sicht des DHV für die Praxis völlig ausreichend wäre, die bestehenden Regelungen zu kooperativen Promotionsmodellen auszubauen – ohne das Gesetz ändern zu müssen -, schafft das Gesetz verbesserte Rahmenbedingungen für Kooperationen zwischen promotionsberechtigten Hochschulen und Fachhochschulen, in dem die Beteiligung von Fachhochschulprofessoren in gemeinsamen Promotionskollegs gestärkt wird (§ 38 Absatz 6). **§ 38 Absatz 4 Satz 3** verpflichtet die Hochschulen zum Erlass einer Kann-Regelung in der Promotionsordnung, enthält aber keine Verpflichtung, Fachhochschulprofessoren als Betreuer oder Prüfer zu bestellen. Das Kooptationsrecht wird dahingehend erweitert, dass auch hochschul- und hochschulartenübergreifende Kooptationen möglich sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zu diesem Punkt (auf S. 404) wird ausdrücklich betont, dass die Fachhochschulen nach wie vor schwerpunktmäßig einen lehrbezogenen Auftrag haben und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht zu ihrem Auftrag gehört und das es damit konsequent ist, dass Fachhochschulen kein eigenes Promotionsrecht haben, sondern nur an universitären Promotionen mitwirken. Das Ministerium sieht hier also

– ebenso wie der DHV – ggf. gravierende Auswirkungen auf Besoldungsansprüche, Deputatsbemessung, Personalstrukturen und Betreuungsintensitäten.

Gerade im Hinblick darauf bleibt es dann aber völlig unverständlich, dass die Experimentierklausel in **§ 76 Absatz 2** mit der befristeten und thematisch begrenzten Möglichkeit, einem Zusammenschluss von HAWen das Promotionsrechts zu verleihen, trotzdem im Gesetzentwurf bleibt. Der DHV sieht es nach wie vor als ein falsches Signal mit der Folge, dass die bisherige Qualität der Promotionen in Baden-Württemberg in Gefahr gerät, zumal es im Ministerium bisher keine konkreten Qualitätssicherungsmaßnahmen gibt. Hier kann nur noch einmal auf die ausführliche Stellungnahme des DHV vom 28.1.2014 zum **§ 76 (neu)** verwiesen werden.

4. Chancengleichheit

Der Versuch, Impulse zur Chancengleichheit von Frauen und Männern zu setzen, ist zu begrüßen. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält durch das Gesetz ein Stimmrecht in Berufungskommissionen. Die vom DHV gewünschte Klarstellung, dass das Beanstandungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten nach **§ 4 Absatz 3 Nr. 11** sich nicht auf Berufungsverfahren beziehen darf, ist ins Gesetz aufgenommen worden.

5. Erhöhte Transparenz

Drittmittelforschung

Transparenz in der Forschung ist zu begrüßen (**§ 41 a**). Berechtigte Geheimhaltungsinteressen der Forschungspartner enthält § 41 a Absatz 4 Satz 5 Nr. 1 und 2, da keine Auskunft erteilt werden muss, wenn ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde, die Anmeldung eines Schutzrechtes gefährdet würde oder geistiges Eigentum entgegensteht. Dem Wunsch nach einem Beschwerderecht, um den Interessen möglicher Forschungspartner oder Auftraggeber gerecht zu werden, ist mit der Möglichkeit, die Vertrauenskommission anrufen zu können (§ 41 a Absatz 5), leider nur z.T. Rechnung getragen worden. Der Vorschlag des DHV, die Regelungen zur Transparenz der Drittmittelforschung den Satzungen der Hochschulen zu überlassen und die Gesetzesregelung aus Gründen des Wettbewerbsnachteils für die Forschung in Baden-Württemberg zu streichen, kann nur noch einmal betont werden. Die Gefahr der Streit anfälligkeit bei solchen verbindlichen Regeln sowie die Kritik an den

starken bürokratischen Prozessen (Vorhabenregister, usw.) bleiben aus Sicht des DHV bestehen und damit die Gefahr, Drittmittelgeber zu verlieren.

Open Access

Der Open-Access- Gedanke in **§ 44 Absatz 6** wird beibehalten, der Gesetzestext ist aufgrund starker Kritik zwar verbessert worden, aber ist aus Sicht des DHV immer noch kritisch zu sehen.

Der Freiwilligkeitsgedanke wird in der neuen Formulierung *„die Hochschulen „sollen“ die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung wahrzunehmen“*, aufgenommen. Auch die Frist wird auf ein Jahr anstatt der ursprünglichen 6 Monate verlängert (wie in § 38 Absatz 4 Urhebergesetz). In der Begründung zum Gesetz (S. 140) heißt es: *“Das Gesetz ermöglicht den Hochschulen, ihr wissenschaftliches Personal zu verpflichten, von dem Recht auf Zweitveröffentlichung nach § 38 Absatz 4 Urhebergesetz auch tatsächlich Gebrauch zu machen.“* Die vom DHV geäußerte und noch bestehende Problematik und Diskrepanz, dass im Gesetz *alle im Rahmen der Dienstaufgaben gewonnenen Forschungspublikationen* erfasst sind, im Urhebergesetz aber nur die Forschungspublikationen, die mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, ist in der neuen Formulierung nicht beseitigt worden. Das Gesetz *überlässt es den Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie Ausnahmen vorzusehen oder zu regeln, dass eine Zweitveröffentlichung auf einem geeigneten Repository nach § 28 Absatz 3 zur Verfügung zu erfolgen hat.* Die Hochschule muss dies also nicht. Die vom DHV vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Vorschrift des Landes werden aber aufrechterhalten. Der DHV sieht hier eine Gefahr für den Hochschulstandort Baden-Württemberg, da wissenschaftlichen Autoren die freie Entscheidung genommen wird, Forschungsergebnisse so zu veröffentlichen, wie sie es selbst für sich richtig halten.

6. Weiterbildung

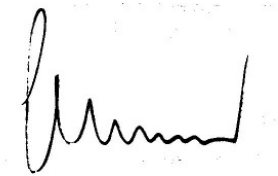
Die an **§ 46 Absatz 1** vom DHV geäußerte Kritik, Hochschullehrern die Teilnahme an Fortbildungen verpflichtend vorzuschreiben, wird beibehalten.

7. Wirtschaftliche Betätigung

Die wirtschaftliche Betätigung von Hochschulen wird ausgeweitet über die bisherigen drei Felder Technologietransfer, Verwertung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlicher Weiterbildung hinaus; allerdings soll dies nur möglich sein, wenn die Hochschule die Aufgabe nicht ebenso gut und wirtschaftlich selbst erfüllen kann (Eigenerfüllung, Subsidiarität) und somit nur mit bestimmten Reglementierungen. Das ist aus Sicht des DHV akzeptabel.

8. Deltaprüfung

Das Gesetz eröffnet Studieninteressierten mit Fachhochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife eine größere Chance ein Studium aufzunehmen, allerdings mit einer neuen Aufbauprüfung (Deltaprüfung) (§ 58 Absatz 2). Die Kritik des DHV daran gilt weiterhin.



Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Baden-Württemberg



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Baden-Württemberg

16.2.2014

* gemeint sind die entsprechenden §§ des Gesetzentwurfes des 3. HRÄG vom 5.2.2014